



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss ● Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

per E-Mail

5. Mai 2023

Az.: 2/21 RA

In dem Verfahren

[Anonymisiert]

gegen

- Antragsteller -

Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

- Antragsgegner -

wegen

Prüfung zum 1. Dan

ergeht folgender Beschluss:

1. Die Bewertung der DAN-Prüfung des Antragstellers vom 30. Oktober 2021 wird aufgehoben, sofern sie die beiden Module „Kata“ und „Boden“ mit nicht bestanden ansieht.
2. Die Sache wird zur Neubescheidung an den Antragsgegner zurückverwiesen. Die Neubescheidung hat dabei innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Beschlusses unter Zugrundelegung der hierin maßgeblichen rechtlichen Würdigung zu erfolgen.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

4. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
5. Gegen die Entscheidung besteht das Rechtsmittel der Berufung, wobei die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen wird.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller wendet sich mit Antrag vom 21. November 2021 gegen die Bewertung seiner abgelegten Prüfung zur Erlangung des 1. Dan im Judo. Hierbei sind von insgesamt 5 abzulegenden Modulen zwei (Kata, Boden) mit „nicht bestanden“ und zwei mit „Bestanden“ gewertet worden, das fünfte und letzte Modul hat der Antragsteller nicht mehr absolviert.

Der Antragssteller begehrt im Wege seines Antrages zuletzt (vgl. Schreiben vom 2. November 2022):

- festzustellen, dass die Entscheidung der Prüfungskommission, soweit Sie die gezeigten Leistungen mit „nicht bestanden“ bewertet (Kata, Boden), aufgehoben wird.

- zu beschließen, dass die Prüfungsmodule „Kata“ und „Boden“ als „ausreichend“ bestanden zu werten sind.

Der Antragsteller behauptet, er benötige für eine intendierte Ausweitung im Rahmen seiner Trainer-Tätigkeit beim [anonymisiert] (Midi- = Trainer-B-Lizenz, bzw. hauptamtlich = Trainer-A-Lizenz) zwingend den 1. Dan, der damit berufsbezogene Voraussetzung für die Zulassung zu beiden Ausbildungen darstelle.

Weiter unterliege die Dan-Prüfung als berufsbezogene Prüfung vollumfänglich dem deutschen Prüfungsrecht und der Antragssteller ist somit Grundrechtsträger gemäß Art. 12 Abs. 1 GG.

Am 30. Oktober 2021 hat sich der Antragsteller einer Dan-Prüfung unterzogen, die der Antragsgegner ausrichtete. Hierbei erhielt er in zwei Modulen (Kata, Boden) die Bewertung „Nicht bestanden, in zwei weiteren Modulen die Bewertung „bestanden“. Das fünfte Modul legte er nicht mehr ab. Bereits vor Ort legte der Vorsitzende des Vereins des Antragstellers, [anonymisiert], gegen die Entscheidung der Prüfungskommission „Widerspruch“ ein. Dem wurde nicht abgeholfen, der Antragsteller erhielt einen Zettel mit drei Minuszeichen und der mündlichen Begründung, die Prinzipien der Nage-no-kata nicht deutlich genug herausgearbeitet zu haben, zudem sich schwerwiegende Fehler von Uke zurechnen lassen zu müssen und schließlich Technikdetails anders vorgezeigt zu haben, wie es einer der Prüfer, Herr Werner Müller, bei Lehrgängen gezeigt hätte.

Der Antragsgegner wurde vom Rechtsausschuss mit Schreiben vom 5. Dezember 2021 über den Antrag informiert und die Möglichkeit der Stellungnahme, wenn möglich vor dem 23. Dezember 2021, eingeräumt.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 erhielt der Rechtsausschuss eine Stellungnahme des Antragsgegners die im Unterschriftsfeld Willi Moritz (als Präsident des Antragsgegners) und Prof. Dr. Axel Schönberger (als Schatzmeister des Antragsgegners) aufwies, indes lediglich von Willi Moritz unterzeichnet war. Hierin wird behauptet, dass zunächst noch die Zustimmung des Landesverbandes erforderlich wäre, also nicht allein die Gürtelstufe sei maßgeblich. Weiter seien weder die Trainer-B, noch die Trainer A-Lizenz eine berufsbedingte Ausbildung, so dass die Regelungen über das deutsche Prüfungsrecht hier keine Anwendung finden würden, vielmehr unterliegen Prüfung zum 1. Dan der Grundsatzordnung des DJB vom 19. November 2017, dem

DAN-Prüfungsprogramm des DJB aus dem Jahre 2011 sowie der Prüfungsordnung des HJV, Stand 4. November 2018.

Der Antragsgegner führt weiter aus, der Antragsteller verkenne, dass in den Modulen „Kata“ als auch „Boden“ jeden Tag andere Leistungen gezeigt werde, was bedeute die Leistung kann an einem Tag ausreichend sein, an anderen Tag nicht. Im Bereich „Kata“ hätten alle drei Prüfer, ohne dies miteinander abzusprechen, die Leistung des Antragstellers als nicht ausreichend angesehen, im Bereich „Boden“ zumindest 2 der 3 Prüfer. Der Antragsgegner verweist insoweit auf die Grundprinzipien von Kano und insbesondere das Zusammenspiel zwischen Tori und Uke, sodass Fehler von Uke automatisch zu Fehlern bei Tori führen.

Im sich anschließenden Schriftverkehr hat zunächst Prof. Dr. Axel Schönberger (als vertretungsberechtigter Schatzmeister des Antragsgegners) unter dem 6. Januar 2022 erklärt, das Schreiben des Antragsgegners vom 22. Dezember 2021 sei ein lediglich noch nicht final abgestimmter Entwurf gewesen.

Das daraufhin den Rechtsausschuss erreichte Schreiben vom 5. Januar 2022 wies zwar erneut im Unterschriftsfeld Willi Moritz und Prof. Dr. Axel Schönberger auf, diesmal indes nur unterzeichnet von letzterem. Ein gleichlautendes Schreiben vom 18. Januar 2022 wies sodann beide Unterschriften auf.

Der Antragsgegner verteidigt sich vorwiegend mit der Behauptung, sowohl das Modul „Kata“ als auch das Modul „Boden“ seien von der Mehrheit der Prüfer als nicht ausreichend angesehen worden, so dass dem Antrag schon deswegen nicht stattzugeben sei. Eine Ermessensfehlerausübung sei vorliegend nicht erkennbar, auch gehöre zu einer Danprüfung eine gewisse Selbsterkenntnis. Wenn aber ein Prüfling der Meinung sei, eine Leistung als bestanden anzusehen, obgleich die Mehrzahl der Prüfer dies anders sehen, so zeige dies, dass er für die nächste Stufe im Judo noch nicht bereit sei. Die Prüfungsdokumentation sei ordnungsgemäß erfolgt, eine Willkürentscheidung sei fernliegend.

Der Rechtsausschuss hat ungefähr zu Mitte 2022 den Versuch einer gütlichen Einigung gestartet, dieser ist allerdings in letzter Konsequenz gescheitert, sodass Ende 2022 ein Beweisverfahren eingeleitet wurde. Von der streitgegenständlichen Prüfung (Kata) existiert ein Videomitschnitt, welchen dem Rechtsausschuss zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Video ist an die Herren Lippmann (Referent Lehr- und Prüfungsreferat) und Frey (Kata-Referent) vom DJB mit der Bitte um gutachterliche Stellungnahme zugeleitet worden. Unter dem 16. Januar 2023 erhielt der Rechtsausschuss Antwort. Hierin heißt es, dass objektive Bewertungskriterien zur Beurteilung von Prüfungsleistungen, speziell im Bereich Kata, derzeit nicht existieren. Aus Sicht der Gutachter seien die meisten im Video gezeigten Techniken jedoch akzeptabel, da weitgehend frei von offensichtlichen Fehlern, obgleich funktionale Schwächen anzutreffen wäre. Was indes extrem auffallen würde, sei dass keine Progression zwischen den einzelnen Abschnitten stattfinden würde.

Den Parteien ist im Nachgang Möglichkeit zur Stellungnahme auf das Gutachten eingeräumt worden. Konsens besteht insoweit, dass es sich bei den „übersichtlichen“ Ausführungen des Gutachtens nur schwerlich um ein Gutachten handelt. Während der Antragsteller sich darauf beruft, die Gutachter hätten festgestellt, die meisten Techniken seien akzeptabel, stützt sich der Antragsgegner auf die von den Gutachtern erwähnte fehlende Progression.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schreiben, sowie auf die gutachterliche Stellungnahme, wird vollumfänglich Bezug genommen, sie werden ausdrücklich zum Gegenstand der vorliegenden Entscheidung gemacht.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist grundsätzlich zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Der unterschriebene Antrag des Antragsstellers vom 23. November 2021 ist postalisch am 25. November 2021 beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner. Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragssteller wendet sich mit Schreiben vom 23. November 2021 gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung, gezeigt am 30. Oktober 2021. Die Frist ist mithin gewahrt.

2. Zuständigkeit

Der Antragssteller ist Mitglied im [anonymisiert], er ist also Mitglied eines Mitglied. Vorliegend sieht der Rechtsausschuss bei der negativen Bewertung der Prüfungsleistung des Antragsstellers eine Maßnahme des HJV, sodass § 32 Abs. 1 HJV-Satzung einschlägig sein dürfte.

3. Begründetheit

Die Bewertung war aufzuheben, da es – unabhängig eines etwaig existierenden subjektiven Ermessenspielraumes seitens des Prüfers – bereits an einer objektiv nachvollziehbaren Entscheidungsfindung fehlt.

Die besonderen Kriterien, anhand derer eine Prüfungsleistung zu beurteilen ist, ergeben sich zuvorderst aus den anzuwendenden Prüfungsordnungen. Sie definieren die besonderen Fähigkeiten und Leistungen, die zur Erlangung einer Qualifikation erforderlich sind und die deshalb in der jeweiligen Prüfung ermittelt werden sollen. Die genannten besonderen Maßstäbe einer Prüfungsordnung sind als normative Regelungen für den Prüfer bindend.

Vorliegend steht zwischen den Parteien im Streit, ob - und wenn ja welche - Prüfungsordnungen hier zugrunde zu legen sind. Hierauf kommt es jedoch nicht an, da die Gutachter festgestellt haben, dass „objektive Bewertungskriterien zur Beurteilung von Prüfungsleistungen, speziell von Kata, zurzeit nicht existieren“.

Somit verbleibt es bei allgemein gültigen Prüfungsgrundsätzen.

Dazu gehört zunächst die Verpflichtung des Prüfers, eine eigene Bewertung vorzunehmen. Unerlässliche Voraussetzung dafür ist, dass er überhaupt eine Beurteilung abgibt. Als Mitglied eines Prüfungsgremiums darf er sich insbesondere nicht indifferent verhalten und anderen die Entscheidung überlassen, sondern hat selbst für die Vergabe einer bestimmten Note, gegebenenfalls für Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung zu votieren.

Dies ist vorliegend erfüllt.

Sodann liegt die Bewertung einer Prüfungsleistung im sachgerecht auszuübenden Ermessen der Prüfer. Es verbleibt den Prüfern hierbei ein Beurteilungsspielraum, in welchem Maße sie Vorzüge und Schwächen einer Prüfungsleistung gewichten, sofern sie dabei vertretbare Beurteilungsmaßstäbe anlegen.

Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Die Prüfungsergebnisse sind dem Antragsteller auf einem „Laufzettel“ mit lediglich 3 Minuszeichen (Kata) bekannt gegeben worden. Die insoweit ergänzenden mündlichen Ausführungen waren nicht geeignet, diese Ergebnisse ausreichend zu substantiieren, sodass

einen objektiven Empfängerhorizont zugrunde gelegt, die Entscheidungsfindung nicht hinreichend nachvollziehbar ist.

Wenn der Antragsgegner behauptet, Uke (als Prüfungspartner des Prüflings) hätte schwerwiegende Fehler gemacht, bleibt er die Antwort schuldig, welche Fehler dies konkret gewesen sein sollen. Die Gutachter haben solche jedenfalls nicht feststellen können. Auch lassen sie nicht erkennen, dass solche Fehler Tori (als Prüfling) angelastet werden können.

Dass die Entscheidungen einer gewissen Willkürlichkeit nicht entbehren, entnimmt der Rechtsausschuss der Antwort des Antragsgegners als es da heißt: „In den Modulen „Kata“ als auch „Boden“ werden jeden Tag andere Leistungen gezeigt, was bedeute die Leistung kann an einem Tag ausreichend sein, an anderen Tag nicht.“ (E-Mail des HJV bzw. Willi M. vom 22.12.2021; Absatz 5 Satz 1 u 2) Anscheinend wird die Frage, welche Leistung als ausreichend zu bewerten ist, nicht einheitlich beantwortet und hängt noch dazu von der Tagesform des Prüfers und seiner subjektiven Einschätzungen ab. Dies kann nicht im Sinne einer Prüfung sein, die den Anspruch erhebt, alle Prüflinge gleich zu behandeln und frei von Willkür zu sein. Ein Prüfer hat sich an stets gleichbleibende, objektive Prüfungsmaßstäbe zu halten, selbst wenn es wie vorliegend keine Prüfungsordnung gibt. Die Gutachter haben jedenfalls insoweit festgestellt, dass die meisten Techniken als akzeptabel anzusehen sind.

Zwar heißt es weiter, eine Progression sei nicht feststellbar. Insoweit ist der Einwand des Antraggegners durchaus erheblich, genau dies kennzeichnet eine Kata. Allerdings begnügt sich der Antragsgegner pauschal auf die subjektiven Beobachtungen der handelnden Dan-Prüfer abzustellen. Wie diese Progression konkret auszusehen hat und inwieweit die gezeigten Techniken dem nicht gerecht wurden, wird nicht mitgeteilt.

Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass die gezeigten Techniken durchaus vertretbare Lösungen darstellen. Die gegenteilige Ansicht der Prüfer ist nicht hinreichend begründet. Insoweit wäre es erforderlich gewesen, Bezug auf vorhandene, genaue Prüfbemerkungen nehmen zu können, welche Maßstab und Auffassung widerspiegeln, sodass eine fach- und prüfungsspezifische Nachvollziehbarkeit gewährleistet wird. Die Bewertungen der Prüfer müssen verständlich und nachvollziehbar sein. Hieran fehlt es vorliegend. Inwieweit die gezeigten Leistungen als falsch oder unbrauchbar abqualifiziert werden sollen, ist für den Rechtsausschuss nicht ersichtlich.

Die Sache war zur Neuentscheidung zurückzuweisen.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Prüfungsentscheidung handelt, steht dem Rechtsausschuss lediglich ein eingeschränkter Überprüfungsmaßstab zu. Keinesfalls kann er sein Ermessen an die Stelle des Prüfers stellen. Aus diesem Grund ist der Rechtsausschuss darauf beschränkt festzustellen, ob sich die Bewertung noch im Rahmen des vertretbaren bewegt. Hierbei wird geprüft, ob

- gegen allgemeine Verfahrensgrundsätze verstoßen wurde,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wurde,
- sachfremde Erwägungen angestellt oder
- allgemeine Bewertungsgrundsätze missachtet wurden.

Es existieren insoweit keine Prüfungsprotokolle, anhand derer sich überprüfen lassen könnte, wie die Prüfer vorlegend auf das von Ihnen gefundene Ergebnis gekommen sind, d.h. es fehlt an einer objektiven Nachvollziehbarkeit. Es bestehen daher begründete Zweifel, dass der Beurteilungsspielraum fehlerfrei angewendet wurde.

Die Prüfungsleistung entspricht nach Aussage der Gutachter den entsprechenden sportspezifischen und fachwissenschaftlichen Erkenntnissen, die für das Modul „Kata“ gelten, sodass die meisten Techniken als akzeptabel anzusehen sind. Damit liegt eine vertretbare Leistung vor. Inwieweit die genannte „kaum vorhandene Progression“ derart gewichtig sein soll, die Leistungen als nicht ausreichend ansehen zu lassen, ist hingegen nicht nachvollziehbar.

Ein wesentliches allgemeines Bewertungserfordernis ist allerdings dasjenige der Willkürfreiheit. Damit unvereinbar sind Beurteilungen, die sich unter sachlichen Gesichtspunkt nicht rechtfertigen lassen. Hierzu wäre eine nachträglich objektiv überprüfbare Entscheidungsfindung erforderlich gewesen.

Bei der nunmehr durchzuführenden Neubewertung ist der Antragsgegner auf folgendes hinzuweisen:

Der Antragsgegner ist gehalten, die neuerlich abzugebende Beurteilung in das Geflecht derjenigen Erwägungen einzupassen, auf denen die ursprüngliche Bewertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge zu jeder Zeit beruht. Dies gebietet das Prinzip der Chancengleichheit, wonach die Leistung des Prüflings auch in der Neubewertung möglichst mit derselben Elle gemessen werden soll wie die Leistungen seiner Mitprüflinge. Ein etwaiges ursprüngliches Bewertungssystem ist als Vergleichsrahmen für die Neubewertung durchaus zulässig, muss aber offengelegt werden, damit es zum einen objektivierbar wird und zum anderen die prüfungsspezifischen Beurteilungskriterien gegenüber der Erstbewertung nicht verändert.

Unzulässig sind demnach z.B. nachträgliche Änderungen in der Einschätzung des Schwierigkeitsgrades der Aufgabenstellung oder in der Gewichtung etwaiger Fehler. Anders als die erstmalige Beanstandung von Mängeln, die – in Folge der Eliminierung ursprünglicher Bewertungsmängel – bei der Neubewertung in den Blick geraten, ist das sogenannte „Nachschieben“ beliebiger Gründe unzulässig. Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass ein Prüfer die Kritik an seiner Erstbewertung dadurch konterkariert, dass er bei der Zweitbewertung irgendwelche – wenngleich sachlich nicht ungerechtfertigte – Fehler in der Arbeit des Prüflings sucht und findet, mit denen er das ursprüngliche Bewertungsergebnis, um jeden Preis zu halten versucht. Eine derartige Kompensation von Bewertungsmängeln, die dem Prüfling nachteilig und deshalb auszumerzen sind, kann nicht hingenommen werden. Der Prüfer darf im Rahmen der Neubewertung deshalb nur solche Einwände erstmals erheben, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Gründen für die vorzunehmende zweite Bewertung stehen.

Zu beachten sind schließlich die gutachterlichen Feststellungen. Hiernach sind die gezeigten Techniken akzeptabel. „Die meisten“ ist unstrittig mehr als die Hälfte. Akzeptabel ist unstrittig mindestens ein „Ausreichend“. Hinsichtlich der Anforderungen an die Begründetheit im Rahmen der Progression wird auf oben verwiesen.

Die Neubescheidung hat hierbei innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des vorliegenden Beschlusses zu erfolgen.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Dem Antrag konnte so nicht stattgegeben werden, hierzu sieht der Rechtsausschuss für sich keine Sachentscheidungskompetenz. Er kann die Entscheidung lediglich auf Unrichtigkeiten und willkürliche Erwägungsgründe hin überprüfen und bei deren Bestehen die Sache zur Neuentscheidung zurückverweisen.

Die gutachterlichen Ausführungen maßgeblich zu Grunde gelegt, geht der Rechtsausschuss indes davon aus, dass die Leistungen als bestanden anzusehen sind, weshalb dem Antrag – eine Sachentscheidung durch den Rechtsausschuss unterstellt – wohl stattzugeben gewesen wäre. Insoweit wäre eine Kostentragung durch den Antragsgegner gerechtfertigt gewesen.

Da die Sache allerdings einer Neuentscheidung durch die Prüfer des Antraggegners bedarf und der Rechtsausschuss nicht verkennt, dass den Prüfern durchaus eine Einschätzungsprärogative zusteht, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie die Neuentscheidung ausfallen wird.

Daher war eine einseitige Kostenbelastung nicht sachgerecht.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss besteht das Rechtsmittel der Berufung vor der Mitgliederversammlung gemäß § 32 HJV-Satzung. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen. Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bedenken im Zuge einer vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Berufung ist bereits bei anderen Verfahren mehrfach hingewiesen worden. Es wird anheimgestellt, hier vorher für Abhilfe zu sorgen, ansonsten kann das Berufungsverfahren schon aufgrund datenschutzrechtlicher Verstöße angegriffen werden.

Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung wird vorliegend indes ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor. Es ist nicht abzusehen, wann eine nächste Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann. Weiter ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird. Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar, der Antrag ist bereits seit Ende 2021 beim Rechtsausschuss anhängig.

Sollte es zu keiner Neubescheidung innerhalb der hier festgelegten Frist kommen, oder im Falle der Berufung vor der Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Berufungseinlegung zu einer abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kommen, gilt der Rechtsweg im Hessischen Judo-Verband sodann als abgeschlossen und eröffnet den Parteien die Möglichkeit des Ganges vor ein ordentliches Gericht, ohne dass dies als verbandsschädigendes Verhalten gewertet wird. Dies soll einer möglichen Verzögerung vorbeugen, insoweit erinnert der Rechtsausschuss an das Verfahren „HJV ./. R.D. aus 2012“, in welchem nach Berufungseinlegung die Mitgliederversammlung innert mehrerer Jahre sich hiermit noch nicht befasst hatte.

Christian Dreiling
(Vorsitzender)

Silvia Golisano

Werner Hatzky

Tim Seifert

Heinz Prior